

Ausdrücklich wird schließlich auch auf die Initiative der Werktätigen bei der Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten verwiesen und in § 9 Abs. 1 Ziff. 3 bestimmt, daß die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens nicht nur auf Grund von Feststellungen der Ordnungsstrafbefugten Organe und Einrichtungen und von Anregungen anderer staatlicher Organe, sondern ebenso „auf Grund von Hinweisen der Bevölkerung und gesellschaftlichen Organisationen“ erfolgt.

#### Die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten als Bestandteil der Leitungstätigkeit

Die Verordnung erfaßt den Gesamtprozeß des Kampfes zur Zurückdrängung und schrittweisen Überwindung von Ordnungswidrigkeiten und betont nachdrücklich den inneren Zusammenhang dieser Maßnahmen mit der optimalen Erfüllung der grundlegenden Leitungsaufgaben, die von den jeweiligen staatlichen Organen bei der Organisation und Entwicklung des umfassenden sozialistischen Aufbaus zu lösen sind. Sie gibt damit eine eindeutig<sup>13</sup> Orientierung, daß die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten in umfassender Weise zu sehen und nicht auf die Auseinandersetzung mit einzelnen Rechtsverletzungen zu beschränken ist, daß es keine Isolierung oder gar Verselbständigung derartiger Maßnahmen gegenüber den jeweiligen Hauptfragen geben darf, für deren Lösung die betreffenden Leitungsorgane ihrem spezifischen Aufgaben- und Kompetenzbereich verantwortlich sind.

So wird bereits in der Präambel ausdrücklich hervorgehoben:

„Die zielstrebige und gründliche Auseinandersetzung mit Ordnungswidrigkeiten muß überall zu einem festen Bestandteil der staatlichen Leitungstätigkeit entwickelt werden.“

In § 7, der die prinzipiellen Aufgaben aller Ordnungsstrafbefugten normiert, wird dieser Grundsatz präzisiert. Danach haben die Ordnungsstrafbefugten vor allem

„eine einheitliche und gesetzliche Anwendung des Ordnungsstrafrechts zur Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung zu sichern; regelmäßig Ordnungsstrafverfahren auszuwerten und wirksame Maßnahmen zur Überwindung der Ordnungswidrigkeiten einzuleiten; bewährte Methoden bei der Auseinandersetzung mit aufgetretenen Ordnungswidrigkeiten und bei der Beseitigung ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen zu verallgemeinern“.

Die Probleme sollten deshalb künftig in den Kollektiven der örtlichen Räte erörtert werden. Auch die Volksvertretungen sollten in geeigneter Form hiermit befaßt werden. Grundsätzlich sollte dies im Zusammenhang mit der Beratung und Entscheidung über die jeweiligen ökonomischen, kulturellen und andere Aufgaben erfolgen, die im Rahmen der planmäßigen Leitungstätigkeit dieser Organe ohnehin auf die Tagesordnung gesetzt sind. Werden z. B. Fragen der Versorgung behandelt und Einschätzungen darüber ausgearbeitet, welche Hemmnisse entstanden und durch zielstrebige Anstrengungen zu überwinden sind, so wird nicht zuletzt auch darauf einzugehen sein, wo und in welcher Hinsicht Ordnungswidrigkeiten aufgetreten und wie sie zu überwinden sind<sup>13</sup> \* \* \*. Dasselbe gilt für Beratungen über die Entwicklung der kulturellen Massenarbeit, der Gesundheitsfürsorge usw. Insbesondere die ständigen Kommissionen müssen von den in ihrem Aufgabenbereich aufgetretenen Ordnungswidrigkeiten, ihren Ursachen und begünstigenden Bedingungen Kenntnis erhalten, damit sie auf deren Beseitigung Einfluß nehmen können.

13 In Betracht kommen hier z. B. Verstöße gegen die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes (GBl. 1962 I S. 111), der Anordnung über die Durchführung von Hausschlachtungen (GBl. 1963 II S. 4) u. a.

Schlußfolgerungen ergeben sich auch daraus, daß der Rechtspflegeerlaß die Bedeutung der Gerichtskritik unterstreicht und Maßnahmen zu einem weiteren Ausbau ihrer Wirksamkeit festlegt. Zwar trifft die neue Ordnungsstrafverordnung keine ausdrückliche Regelung, die der Gerichtskritik entspricht; sie legt keine speziellen Befugnisse in dieser Hinsicht fest (die mit Rücksicht auf die Stellung der Ordnungsstrafbefugten Organe im System der Staatsorgane ohnehin nicht so weitgehend gefaßt werden könnten). Die Erfüllung der im § 7 festgelegten Aufgaben schließt aber zweifelsohne ein, daß die in Ordnungsstrafverfahren gewonnenen Erkenntnisse zielgerichtet ausgenutzt werden müssen, um Mängel und Schwächen in der Leitung der Volkswirtschaft und in der Arbeit der staatlichen Organe und Einrichtungen zu beseitigen. Dies kann und muß durch entsprechende Hinweise geschehen, die den jeweils verantwortlichen Leitungsorganen durch die Ordnungsstrafbefugten gegeben werden, bzw. durch Weisungen, wenn und sofern es sich um nachgeordnete Organe handelt. \*>

#### Die Verlagerung der Ordnungsstrafbefugnis nach unten

Es entspricht dem gesetzmäßigen Ausbau der Rolle der örtlichen Organe der Staatsmacht, daß die Ordnungsstrafbefugnis weiter nach unten verlagert und in umfassender Weise dazu übergegangen wird, jede sachlich nicht gerechtfertigte Zentralisation bei der Untersuchung und Entscheidung von Ordnungswidrigkeiten auszuschalten und damit auch staatsorganisatorisch die Einheit zwischen der unmittelbar organisierenden Tätigkeit und der Sicherung einer maximalen Effektivität der Leitungsmaßnahmen weiter zu festigen. Das bedeutet zugleich, die gesellschaftliche Wirksamkeit des Ordnungsstrafrechts in der Richtung zu erhöhen, daß günstigere und wirksamere Voraussetzungen für eine stärkere unmittelbare Einbeziehung der Werktätigen geschaffen werden.

Die Grundsatzregelung im § 6 gibt daher nicht nur detaillierter als § 3 Abs. 1 der alten VO darüber Aufschluß, wem in den speziellen gesetzlichen Bestimmungen Ordnungsstrafbefugnis zuerkannt werden kann. Das Neue besteht vor allem darin, daß nunmehr auch die Vorsitzenden und die Stellvertreter des Vorsitzenden der Räte der Stadtbezirke (der Großstädte) und der Städte Ordnungsstrafbefugnis erhalten sollen (§ 6 Abs. 1 Ziff. 2). Obwohl hier nur die Städte ausdrücklich genannt sind, gilt diese Festlegung entsprechend auch für die Gemeinden über 5000 Einwohner, die staatsrechtlich den Städten prinzipiell gleichgestellt sind<sup>14</sup>.

Bemerkenswert ist der in § 6 Abs. 2 normierte Grundsatz, der sich unmittelbar an alle Staatsorgane wendet, die berechtigt sind, Ordnungsstrafbestimmungen zu erlassen: Bei der Festlegung der Ordnungsstrafbefugnis ist zu sichern, „daß die Organe entscheiden, die die größte Sachkunde besitzen und die notwendige gesellschaftliche Wirksamkeit bei der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten herbeiführen können“.

Abgesehen von dieser in der künftigen Gesetzgebung durchzusetzenden generellen Verlagerung der Ordnungsstrafbefugnis nach unten, eröffnet § 11 den jeweils kraft gesetzlicher Festlegung an sich zuständigen Organen die Möglichkeit, im Einzelfall die Ordnungsstrafbefugnis nach unten zu delegieren und die Vorsitzenden bzw. die Stellvertreter des Vorsitzenden nachgeordneter örtlicher Räte mit der Durchführung der betreffenden Ordnungsstrafverfahren zu beauftragen, „wenn dadurch eine größere erzieherische Wir-

14 Vgl. Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten (GBl. 1961 I S. 123) sowie den Beschluß des Präsidiums des Ministerrates zur Erhöhung der Verantwortung der Räte in den kreisangehörigen Städten auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung (GBl. 1961 H S. 23).